



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Gemeinde Böbrach
Rathausplatz 1
94255 Böbrach

Ihre Nachricht

22.03.2024
26.03.2024
26.04.2024

Unser Zeichen

3-4621-REG-118-14760/2024

Bearbeitung +49 (991) 2504-130

Doris Winkler

Datum

30.04.2024

**Bauleitplanung in der Gemeinde Böbrach;
Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 21;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des Schmutzwassers über die Kläranlage Böbrach ist gesichert.

Niederschlagswasser

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Entwässerung des Gewerbegebietes im Trennsystem erfolgen soll. Anfallendes Niederschlagswasser soll entweder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige



öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Eine Versickerung ist grundsätzlich anzustreben. Um eine ausreichende Versickerung gewährleisten zu können ist vorab ein Sickertest durchzuführen. Die direkte Einleitung in ein Gewässer soll nur stattfinden, sofern keine Versickerung nach den a.a.R.d.T. möglich ist.

Bei Gewerbegebieten ist bei einer unterirdischen Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer grundsätzlich eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich. Für die notwendigen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sollten ausreichend geeignete Flächen eingeplant werden.

Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Oberflächengewässer

Es befinden sich zwei Teichanlagen im Bereich des Bebauungsplans:



Die Quellen und Quellgewässer dürfen nicht überbaut, verrohrt oder überfüllt werden.

Zu den Gewässern und Quellen ist ein Mindestabstand von 5 Metern freizuhalten. In diesem Bereich sind weder Geländeänderungen noch Bebauungen erlaubt.

Veränderungen an den ober- und unterirdischen Gewässern, sowie den Fischteichen stellen Gewässerausbauten gemäß § 67 WHG dar und bedürfen einer Plangenehmigung nach § 68 WHG.

Falls Veränderungen geplant sind, sind diese planerisch darzustellen. Die Genehmigungsfähigkeit ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt abzuklären.

Wild abfließendes Wasser

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete

Von der Maßnahme am gewählten Standort Nr. 4 sind weder Wasserschutzgebiete noch uns bekannte Wasserfassungen betroffen.

Der Anschluss an die gemeindlich Wasserversorgung ist zwar möglich, diese ist aber mitnichten gesichert. Es liegen weder Wasserrechte noch Wasserrechanträge für die Wassergewinnungsanlage Frath oder für die Quellen Bärnerau vor.

Am 14.04.2024 fand das Bürger- / Ratsbegehren bzgl. der künftigen Wasserversorgung statt. Es wurde darüber entschieden, ob die gemeindliche Wasserversorgung ausschließlich über Eigenwasser oder zusätzlich über einen Fernwasseranschluss (Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald als 2. Standbein) erfolgen soll.

Die Bürger sprachen sich klar für eine ausschließliche Eigenwasserversorgung aus. Die Gemeinde Böbrach hat nun die notwendigen Schritte zügig einzuleiten, um den Anforderungen des Entscheids gerecht zu werden.

Eine Entwicklung der Gemeinde ist nur dann möglich, wenn die kommunale Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge – dazu gehört gem. § 50 Abs. 1 WHG u.a. die rechtlich gesicherte Trinkwasserversorgung – gewährleistet ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist das Dargebot schon heute für den derzeitigen Bestand nicht ausreichend. Eine Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete wird daher kritisch gesehen und nicht befürwortet.

Das Landratsamt Regen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Doris Winkler